

Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024

PROTOKOLL DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
VOM DONNERSTAG, 24. OKTOBER 2024, 20.00 UHR,
IN DER WEHRLINHALLE

- Traktanden:
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024
 2. Teilrevision Kulturfondsreglement
 3. Teilrevision Steuerreglement
 4. Gemeindeinitiative zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (SGS 185)
 5. Informationen aus dem Gemeinderat
 6. Diverses
-

Hanspeter Ryser, Gemeindepräsident (Versammlungsleiter), eröffnet die Gemeindeversammlung und begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates. Er stellt fest, dass die Einladung frist- und formgerecht erstellt und versendet worden ist.

Für die Akustik und die Steuerung der Tonaufnahme ist die Firma Chiliworks zuständig, das Protokoll führt Anja Bertsch. Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Versammlung elektronisch aufgezeichnet wird; dies erleichtert die Dokumentation. Diskussionsteilnehmer werden gebeten, das bereitstehende Mikrofon zu benutzen und deutlich ihren Namen zu nennen. Einwände gegen die Aufzeichnung werden nicht erhoben.

Für die Berichterstattung im BiBo ist Herr Szyndler anwesend und wird begrüsst.

Die nichtstimmberechtigten Anwesenden werden gebeten, vorne rechts in der ersten Reihe Platz zu nehmen; sie dürfen das Wort nicht ergreifen.

Als Stimmzähler werden Jens Friedrich (Block 1), Ursula Alessio (Block 2), Irma Licina (Block 3) und Ursula Laub (Block 4) bestimmt. Sie alle gehören dem Wahlbüro der Gemeinde an. Hanspeter Ryser dankt ihnen dafür, dass sie sich zur Verfügung gestellt haben.

Der Präsident bittet, allfällige Einwände gegen die Geschäftsführung sofort, spätestens nach Abschluss des betreffenden Traktandums, zu melden. Der Präsident fragt an, ob Einwände gegen die Traktandenliste bestehen. Dies ist nicht der Fall. Es wird somit gemäss Traktandenliste vorgegangen.

155 Traktandum 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser weist darauf hin, dass die Kurzfassung des Protokolls in der Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung hinterlegt war. Detailliert lag es auf der Gemeindeverwaltung auf und auf der Homepage kann man es herunterladen.

Hanspeter Ryser fragt, ob es ein Wortbegehren zum Protokoll gibt. Das ist nicht der Fall.

A B S T I M M U N G

Einstimmig wird beschlossen:

://: DAS PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 13. JUNI 2024 WIRD GENEHMIGT.

Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024

Traktandum 2: Teilrevision Kulturfondsreglement

156

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Eintreten, Diskussion und Beschlussfassung.

Die Orientierung über das Geschäft wird Gemeinderat Thomas Schmid übernehmen. Die Teilrevision des Kulturfondsreglement wurde durch den Gemeinderat in der letzten Zeit vorbereitet. Es gab einige Anpassungen, über die Thomas Schmid die Anwesenden informieren will.

Zunächst zur Frage: Was ist der Kulturfonds überhaupt? Dieser wurde im Jahr 1994 mit einem Startkapital von 75'000 Franken gegründet. Bis zum Jahr 2014 war es möglich, Zuwendungen aus Finanzüberschüssen der Rechnung oder Finanzreserven in einen solchen Fonds hineinzugeben; seit 2014 ist das nicht mehr möglich. Das hat dazu geführt, dass der aktuelle Kontostand aktuell bei 30'000 Franken liegt (*Anm: Dieser Betrag ist falsch. Tatsächlich sind es 130000 Franken; wird später von Ruth Wittlin korrigiert*). Mit den Mitteln werden einmalige Kulturausgaben in der Gemeinde Oberwil finanziert, wenn entsprechende Gesuche gestellt werden. Jährlich können Vergabungen in Höhe von 20'000 Franken vorgenommen werden. Das Reglement über den Kulturfonds der Gemeinde Oberwil (Kulturfondsreglement) stammt vom 24. September 2014. Nach nun zehn Jahren gab es Punkte in dem Reglement, die nötiger- oder sinnvollerweise angepasst wurden. Dabei geht es zum Teil um den Prozess und die Abläufe. Keine Änderungen gibt es im Bewilligungsverfahren: Es bleibt dabei, dass der Gemeinderat abschliessend über Gesuche beschliesst. Es bleibt auch dabei, dass die Kulturkommission dem Gemeinderat die Anträge vorbereitet und stellt, und auch die Information wird weiterhin entsprechend vorgenommen.

Im Folgenden will Thomas Schmid kurz auf die entsprechenden Punkte eingehen und aufzeigen, wo es Änderungen gab:

§ 1 Grundsatz

Das Wort «Veranstaltung» wird durch den aktuelleren Begriff «kulturelle Angebote» ersetzt. Der Bezug der kulturellen Angebote zur Gemeinde Oberwil wird mit Absatz 3 ergänzt.

§ 1 Grundsatz

1 Mit dem Kulturfonds ~~unterstützt~~ fördert die Gemeinde Oberwil einmalige, nicht wiederkehrende ~~Veranstaltungen~~ kulturelle Angebote mit Bezug zu Oberwil aus den Sparten Bildende Kunst, Musik, Theater, Tanz, Literatur, Film/Fotografie/Video und Dorfkultur.

2 Neue Kulturformen können ~~in den Katalog~~ in das Konzept für die Kulturförderung der Gemeinde Oberwil aufgenommen werden.

3 Das kulturelle Angebot muss einen direkten Bezug zur Gemeinde Oberwil haben und/oder dort erbracht werden.

§ 4 Vergabe der Beiträge aus dem Kulturfonds

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Frist von vier Wochen vor den jeweiligen Sitzungsterminen der Kulturkommission für die Einreichung von Gesuchen gilt (Absatz 1bis). Das macht Sinn, damit entsprechend beraten, beschlossen und Rückmeldung gegeben werden kann.

§ 4 Vergabe der Beiträge aus dem Kulturfonds

1 Veranstalter, welche einen Beitrag aus dem Kulturfonds wünschen, stellen der Kulturkommission Antrag unter Beilage einer detaillierten Beschreibung des kulturellen Angebots, eines Grobbudgets einschliesslich der Angabe weiterer Sponsoren sowie allfälliger Referenzen.

1bis Die Gesuche müssen mindestens 4 Wochen vor den jeweiligen Sitzungsterminen an die Kulturkommission eingereicht werden. Die Sitzungstermine der Kulturkommission sind auf der Internetseite der Gemeinde Oberwil ersichtlich.

Die Kulturkommission kann für Dritte keine verbindlichen Beschlüsse fassen, sondern dem Gemeinderat nur Anträge stellen. Die Frist zur Prüfung der Gesuche und Beschlussfassung beträgt vier Monate nach Gesuchseingang (Absatz 2). In Absatz 2bis d) wurden die Vergabekriterien präzisiert, unter anderem dahingehend, dass private, nicht öffentliche Veranstaltungen

Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024

gen nicht unterstützt werden. Das war noch nie möglich – wird nun aber noch einmal explizit ausgeführt.

2 Die Kulturkommission prüft das Gesuch auf Erfüllung der Voraussetzungen und entscheidet beantragt dem Gemeinderat innert vier Monaten nach Gesuchseingang darüber, ob und in welcher Höhe ein Beitrag gesprochen werden soll. und legt dessen Höhe fest.

2bis Zu den Vergabekriterien der Kulturkommission gehören:

- a) Qualität der geplanten Veranstaltung
- b) Ausbildung und Erfahrung von Kulturschaffenden
- c) Verteilung der Mittel auf möglichst viele Alters- und Interessengruppen
- d) Öffentliche Zugänglichkeit des Angebots

2ter Die Kulturkommission informiert den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung regelmässig über ihre Beratungen. legt ihre Beschlüsse dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Zwei Absätze sind hinzugekommen, betreffend Eingangsbestätigung und Auszahlung des Betrags: Dieser wird in der Regel nach Abschluss der Veranstaltung ausgezahlt.

3 Bei der Vergabe der Beiträge bietet die Kulturkommission auch Raum für innovative ~~und risikofreudige~~ Unternehmungen. Die Förderung von Talent und Kreativität und die Anregung zum Mitmachen sollen gleichwertig nebeneinander existieren dürfen. Überangebote in einzelnen Sparten sind zu straffen und dem effektiven Bedarf anzupassen.

3bis Sämtliche Antragstellende erhalten nach Prüfung des Gesuchs umgehend schriftlichen Bescheid (Zusagen und Absagen).

3ter Der bewilligte Beitrag gelangt in der Regel nach erfolgtem Projektabschluss mit Vorliegen einer Schlussabrechnung zur Auszahlung.

§ 5 Zuständigkeiten

Bei den Zuständigkeiten gibt es tatsächlich eine Veränderung, und zwar eine Verschiebung vom Gemeinderat hin zur Verwaltung: Die Verwaltung des Fonds sowie die Informationspflicht über die Vergabungen aus dem Kulturfonds obliegt der Gemeindeverwaltung. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Zuständigkeiten

1 Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat entscheidet über die Mittel des Kulturfonds.

1bis Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegt dem Gemeinderat der Gemeindeverwaltung.

2 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Kulturkommission über Vergaben aus dem Kulturfonds im Umfang von jährlich maximal 20'000 Franken.

~~3 Der Gemeinderat~~ Die Gemeindeverwaltung informiert die Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit der Kulturkommission in geeigneter Form über die unterstützten ~~Veranstaltungen~~ kulturellen Angebote, das Total der Vergabungen und den Stand des Kulturfonds.

§ 3a Beitragsarten

Bei den Beitragsarten wurde ergänzt, dass es möglich ist, Defizitgarantien zu übernehmen. Entsprechende Anfragen an den Kulturfonds gab es immer wieder. Explizit festgehalten ist auch, dass eine Nachfinanzierung nicht möglich ist.

§ 3a Beitragsarten

1 Beiträge können in Form von einmaligen Beiträgen oder in Form von Defizitgarantien gewährt werden.

2 Nachfinanzierungsgesuche für die Deckung bereits entstandener Defizite oder Gesuche für Angebote, die bereits stattgefunden haben, werden nicht berücksichtigt.

§ 4a Ablehnung von Gesuchen aus dem Kulturfonds

Neu ist der Hinweis bezüglich Umgang mit abgelehnten Gesuchen und Anspruch auf Beiträge sowie bezüglich Fristen; das hat im alten Reglement gefehlt.

§ 4a Ablehnung von Gesuchen aus dem Kulturfonds

1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beitragsgewährung.

2 Zu spät eingereichte Gesuche, welche die Frist von § 4 Abs. 1bis nicht einhalten, und Gesuche, welche nicht den Vorgaben dieses Reglements entsprechen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

3 Abgelehnte Gesuche können im Folgejahr wieder eingereicht werden.

§ 4b Kontrolle und Widerruf von Beiträgen

Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024

Neu sind Regelungen zum Umgang bei Widerruf von Beiträgen und zum Controlling durch die Gemeinde; diese haben im alten Reglement gefehlt. Beiträge können an Bedingungen geknüpft werden – das festzuschreiben, macht Sinn. Auch können bereits zugesprochene Beiträge wieder zurückgefordert werden; ob das schon jemals passiert ist, weiss Thomas Schmid nicht – zumal das Geld ja erst fliesst, wenn der Anlass bereits stattgefunden hat.

§ 4b Kontrolle und Widerruf von Beiträgen

1 Beiträge können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein. Über die Verwendung der Mittel kann Rechenschaft verlangt werden.

2 Beiträge können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- a) Das Vorhaben, für das sie gewährt wurden, nicht oder nur teilweise verwirklicht wird
- b) Sie missbräuchlich verwendet werden
- c) Sie aufgrund unwahrer Angaben gewährt wurden; oder
- d) Eine Auflage oder Bedingung nicht erfüllt wird.

3 Widerrufene Beiträge, welche bereits ausgerichtet wurden, können zurückgefordert werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision des Reglements über den Kulturfonds der Gemeinde Oberwil zuzustimmen.

Die Stellungnahme der Gemeindekommission trägt Ruth Wittlin vor. Die Gemeindekommission hat sich an ihrer Sitzung vom 18. September mit der Teilrevision des Reglements über den Kulturfonds auseinandergesetzt. Mit dieser Revision wird das Reglement in erster Linie modernisiert und aktualisiert. In Oberwil gibt es neben dem Kulturfonds zum Glück noch zwei andere grosse Player im Kulturbereich, nämlich die Bürgergemeinde und die Pestalozzi-Stiftung. Der Kulturfonds der Gemeinde spielt eher eine kleine Rolle. Ruth Wittlin weist darauf hin, dass auf den präsentierten Folien eine Ziffer verlorengegangen ist: In dem Kulturfonds sind nicht 29'000 sondern 129'000 Franken. Die Fragen der Gemeindekommission wurden alle beantwortet, ein paar juristische Details wurden diskutiert. Die Gemeindekommission empfiehlt einstimmig, der Teilrevision des Reglements über den Kulturfonds zuzustimmen.

Mit dem Votum möchte sich Ruth Wittlin auch gerne persönlich von der Gemeindegemeinschaft und von der Gemeindeversammlung verabschieden. Grund ist, dass sie im nächsten Monat aus Oberwil wegziehen wird. Sie bedankt sich bei allen, die sie gemeindepolitisch unterstützt haben, und wünscht viel Erfolg bei der positiven Weiterentwicklung von Oberwil.

Applaus

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser bedankt sich für die Ausführungen und wünscht Ruth Wittlin alles Gute für die Zukunft im neuen Daheim in Binningen.

Eintreten

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser fragt, ob es ein Wortbegehren zum Eintreten gibt. Das ist nicht der Fall; das Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

Diskussion

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser fragt, ob es ein Wortbegehren oder eine Frage aus dem Plenum gibt. Das ist nicht der Fall.

A B S T I M M U N G

Mit 70 Ja gegen 0 Enthaltungen und 0 Nein wird beschlossen:

://: DER TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DEN KULTURFONDS DER GEMEINDE OBERWIL WIRD ZUGESTIMMT.

Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024

Traktandum 3: Teilrevision Steuerreglement

157

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Eintreten, Diskussion und Beschlussfassung.

Orientierung durch den Gemeinderat

Die Orientierung für den Gemeinderat übernimmt Alfred Binggeli. Bei der Teilrevision geht es darum, dass die Gemeinde Oberwil das Steuerreglement auf das neue Musterreglement des Kantons anpassen muss. Der Kanton hat die Teilrevision, über die hier heute diskutiert bzw. informiert wird, bereits geprüft und abgesegnet. Parallel dazu laufen natürlich immer auch gewisse Optimierungen in den Prozessen, bei der Regelung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen (AKV) in der Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung. Die Reglementsänderung wurde daher auch genutzt, um hier ein paar Anpassungen vorzunehmen.

Zur Vorgeschichte: Im 2017 wurde über die Unternehmenssteuerreform abgestimmt und die Änderungen wurden angenommen. Dabei ist auch die Anpassung der Kapitalsteuersätze zur Abstimmung gelangt. Die neue Steuerreglementierung ist am 1.1.2020 in Kraft getreten. Es gab eine Übergangsphase von 2020 bis 2022, in der die Gemeinde noch einen Gewinnsteuersatz auf die Steuersubstanz erheben konnte; dieser lag zwischen 2 und 5%. Ab 1.1.2023 gab es eine Änderung: Der Kanton macht nun die Erhebung und der Wert, den der Kanton ausrichtet, ist quasi 100%. Die Gemeinde wendet jetzt, wie bei der Einkommensteuer, eine Art Steuerfuss auf die Besteuerung des Kantons an. All das bedingt natürlich, dass man auch die Steuerreglemente anpasst.

Im Folgenden will Alfred Binggeli auf die einzelnen Paragraphen eingehen, die sich verändert haben. Was nicht erwähnt wird, bleibt unverändert.

Einleitung

In der Einleitung wurde die «Einwohnergemeinde» durch die «Gemeindeversammlung» als entscheidendes Organ ersetzt.

geltendes Recht:

~~Die Einwohnergemeinde Oberwil erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesezt, StG) vom 7. Februar 1974, folgendes Steuerreglement:**~~

neu:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180) sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (StG; SGS 331), beschliesst:**

§ 2 Steuerfuss und Steuersätze

Aufgrund der Umstellung des Berechnungsprinzips wurde der Begriff Steuerersatz auf Steuerfuss angepasst.

geltendes Recht:

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:**

den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG:**

den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG:**

den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG:**

neu:

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit alljährlich bei der Beratung des Budgets Folgendes Ansätze fest:**

den ~~Steuersatz~~ Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG:**

den ~~Steuersatz~~ Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG:**

für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss-§ 206 Absatz 4 StG.

§ 3 Steuerveranlagungen

Auch bei der Veranlagung gab es eine begriffliche Präzisierung: «Kanton» wurde durch die «kantonale Steuerverwaltung» ersetzt; neu gibt es einen Absatz 4.

geltendes Recht:

1 Der Gemeinderat beschliesst aufgrund § 107 Abs. 3 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch den Kanton erfolgt.

Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024

2 Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen.**

neu:

1 Der Gemeinderat beschliesst aufgrund § 107 Abs. 3 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch ~~den Kanton~~ die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

4 Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Verbindlichkeit der Veranlagung

Auch hier gab es eine Präzisierung, die mit der Systemänderung auf Steu- erfuss an Stelle von Steuersatz zu tun hat.

geltendes Recht:

1 Die Gemeindesteuerrechnung nach § 1 lit. a, b und d wird gemäss § 185 StG auf der Grundlage der rechtskräftigen Veranlagung der Staatssteuer erstellt.**

neu:

1 ~~Die Gemeindesteuerrechnung nach § 1 lit. a, b und d wird gemäss-~~ aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der ~~rechtskräftigen~~ Veranlagung ~~der~~ für die Staatssteuer erstellt. Die rechtskräftige Staatssteueran- lagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.**

§ 6 Rechtsmittel

Ein wichtiger Punkt sind die Rechtsmittel. Hier gab es Anpassungen, weil ja jetzt die Staatssteuer Massstab für die Veranlagung der Gemeindesteuer ist. Alle Rechtsmittel beziehen sich deshalb auf die kantonale Ebene, weil diese für die Grundlage der Veranlagung zuständig ist. Der Gemeinderat ist bei den Rechtsmitteln eigentlich nur noch zuständig, wenn es einen reinen Berechnungsfehler des Steuerbetrags gibt oder wenn die Rechnungsstel- lung fehlerhaft ist.

geltendes Recht:

1 Gegen die Steuerveranlagung für die Einkommens- und Vermögenssteu- ern von natürlichen Personen und die Ertrags- und Kapitalsteuern von juris- tischen Personen können die Steuerpflichtigen ihre Rechte im Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren der Staatssteuer (§§ 122 bis 132 StG) wahren.**

2 Gegen die Steuerveranlagung der Gemeinde ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.**

3 Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung an sich richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuergericht offen.**

neu:

~~1 Gegen die Steuerveranlagung für die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen und die Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen können die Steuerpflichtigen haben ihre Rechte im mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten zu wahren, welche gegen die Veranlagung der Staatsteuer nach (§§ 122 bis 132 StG) ~~wahren~~ bestehen.~~

3 ~~Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung an sich richten~~ aus der Staatssteuerveranlagung ergeben, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das ~~Steuergericht~~ Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen.**

§ 7 Fälligkeit

Bei der Fälligkeit wurde ein Absatz neu eingefügt, der die Fälligkeit von Steuern aus Kapitalabfindungen regelt; das betrifft primär die berufliche Vorsorge.

geltendes Recht:

1 Die Gemeindesteuern sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Steuerjahres zur Zahlung fällig. Steuerpflichtige, die bis zum Fälligkeitstermin keine provisorische Steuerrechnung erhalten haben, sind trotzdem verpflichtet, den mutmasslichen Steuerbetrag bis zum Fälligkeitstermin zu entrichten.**

2 Hört die Steuerpflicht auf, wird die Steuer sofort fällig. Es gelten analog die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes gemäss § 135 Abs. 5.**

3 Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Oktober des Steuerjahres, wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig.

neu:

4 Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig.

§ 8 Provisorische Steuerrechnung

Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024

Hier gibt es einfach eine Wortveränderung.

geltendes Recht:

1 Im Steuerjahr wird eine provisorische Steuerrechnung verfügt. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten definitiven Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.**

neu:

1 Im Steuerjahr wird eine provisorische Steuerrechnung ~~verfügt~~ gestellt. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten definitiven Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.**

§ 11 Stundung und Erlass

Hier kommt die Aufgabenkompetenz Verantwortung zum Zug: Für Erlass- oder Stundungsgesuche bis 10'000 Franken darf man mit der Gemeindeverwaltung verhandeln; alles über diesem Betrag obliegt dem Gemeinderat. Das heisst auch, dass die Beschwerdeinstanz bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinderat ist; Beschwerdeinstanz gegenüber dem Gemeinderat wiederum ist der Regierungsrat.

geltendes Recht:

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über die Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

neu:

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat ab CHF 10'001.- auf schriftliches Gesuch hin über die Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen. Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach der Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

2 Für den Entscheid über die Stundung und Erlass bis CHF 10'000 ist die Verwaltung zuständig. Gegen Entscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Stellungnahme der Gemeindekommission

Für die Gemeindekommission informiert Felix Lopez. Die Gemeindekommission hat am 18. September die Vorlage betreffend Teilrevision des Steuerreglements behandelt. Wie in der heutigen Gemeindeversammlung, hat der zuständige Gemeinderat Alfred Binggeli die zentralen Punkte der Teilrevision verständlich präsentiert. Die aktuellen Anpassungen waren ja

insbesondere nötig, weil die Unternehmenssteuerreform in 2017 angenommen wurde. Im Weiteren hat der Gemeinderat im Jahr 2023 gemeinsam mit der Verwaltung Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung zwischen Gemeinderat und Verwaltung geregelt. Diese sind per 1. Januar 2024 in Kraft getreten und es wurde auch ein Funktionendiagramm erstellt. Daraus ergibt sich auch eine Anpassung in der Handhabung von § 11 des Steuerrechts. Da geht es um das Thema Stundung und Erlass von geschuldeten Steuern und Verzugszinsen, was in die Teilrevision ebenfalls eingearbeitet wurde. Die Gemeindekommission konnte ihre Fragen stellen; sie wurden verständlich beantwortet. Die Gemeindekommission erachtet die Teilrevision für opportun und empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig die Annahme.

Eintreten

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser fragt, ob es ein Wortbegehren zum Eintreten gibt. Das ist nicht der Fall; das Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

Diskussion

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser fragt, ob es ein Wortbegehren oder eine Frage aus dem Plenum gibt. Das ist nicht der Fall.

A B S T I M M U N G

Einstimmig wird beschlossen:

://: DER TEILREVISION DES STEUERREGLEMENTS DER GEMEINDE OBERWIL WIRD ZUGESTIMMT.

Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024

Traktandum 4: Gemeindeinitiative zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (SGS 185) Titel des Geschäfts

158

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser erläutert die Vorgehensweise: Orientierung durch den Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Eintreten, Diskussion und Beschlussfassung. Er weist darauf hin, dass dies ein ganz wichtiges Geschäft für Oberwil ist.

Orientierung durch den Gemeinderat

Die Orientierung für den Gemeinderat übernimmt auch hier Alfred Binggeli. Er geht kurz auf die Vorgeschichte ein: Seit 2021 arbeiten Vertretende von Geber- und Empfängergemeinden des Finanzausgleichs mit der Finanz- und Kirchendirektion an einer Revision des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Ziele sind:

Erstens: den rekordverdächtigen horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden in vernünftigeren Bahn zu lenken und auf eine angemessenere Grössenordnung zu reduzieren. Hier wurde auch eine Studie erstellt, die das entsprechend festgehalten und Lösungsvorschläge unterbreitet hat.

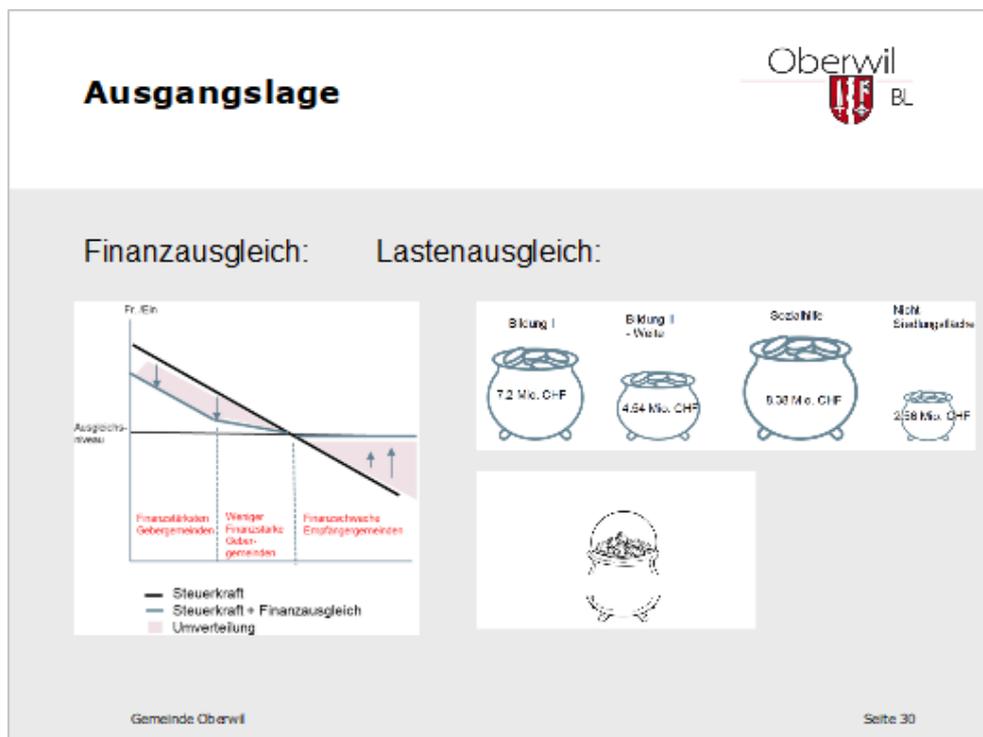
Zweiter Punkt ist die Anpassung der Ausgleichszahlungen vom Kanton an die Gemeinden (Lastenabgeltung, Abgeltung gewisser Aufgabenverschiebungen).

Man hat einen Kompromiss gefunden – dieser wurde im Frühling aber vom Regierungsrat aufgrund der schlechten Finanzlage des Kantons sisiert. Die Schreiben von Anton Lauber an die Gemeinden und an den Verband der basellandschaftlichen Gemeinden war auf den 27. Juni 2024 datiert. In dem Rahmen gab es eine Art Diskussion zwischen dem Regierungsrat und der sogenannten KKAF – der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich. Diese hat den «Zwischenvorschlag» des Regierungsrats, dass man sich auf einen horizontalen Ressourcenausgleich beschränken solle, abgelehnt. Das machte dann eine Anpassung in einer Landratsvorlage nötig. Hintergrund ist: Es braucht beides, damit niemand effektiv schlechter gestellt wird und somit nicht nur die Gebergemeinden interessiert sind, sondern auch die Empfängergemeinden.

Eine kurze Erklärung, was der Finanzausgleich denn überhaupt bezweckt: Mit dem Finanzausgleich sollen ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden. Die

wichtigsten zwei der total vier Pfeiler des Finanzausgleichs sind der Ressourcen- und der Lastenausgleich: Der Ressourcenausgleich beruht auf der unterschiedlichen Steuerkraft, die unabhängig ist vom jeweiligen Steuerfuss einer Gemeinde. Das zweite ist der Lastenausgleich, in dessen Rahmen der Kanton die Gemeinden für überdurchschnittliche Belastungen entschädigt.

Die Grafik zeigt die beiden unterschiedlichen Ausgleichsmechanismen:



Links sieht man den Finanzausgleich – eine Art Kurve mit einem Knick. Man hat einen Bereich A, der in etwa parallel zur schwarzen Linie läuft: Das sind die Gemeinde, welche 15% ihrer Steuerkraft zahlen müssen. Die Steuerkraft ist nichts anderes als die mit einem Faktor multiplizierten Einkommensteuereinnahmen einer Gemeinde.

Oberwil hat zum Beispiel einen Steuersatz von 50. Der Kanton berechnet einen kapitalgewichteten durchschnittlichen Steuersatz für alle Gemeinden des Kantons; dieser ist jetzt etwa bei 55. Wenn man jetzt 55 durch 50 teilt, hat man einen Faktor 1,1. Das heisst: Die Steuerkraft von Oberwil wäre statt 40 Mio. Franken 44 Mio. Franken. Diese 44 Mio. Franken sind dann Match-entscheidend für die Berechnung des Finanzausgleichs, den eine Gemeinde leistet.

Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024

Dann gibt es ein zweites Segment, das etwas flacher ist – aber es ist immer noch über dem Ausgleichsniveau. Das ist dort, wo der Satz von 15% der Steuerkraft mehr als 60% % Ihrer Steuerkraft je Einwohner (Steuerkraft je Einwohner multipliziert mit der Einwohnerzahl) ausmacht.

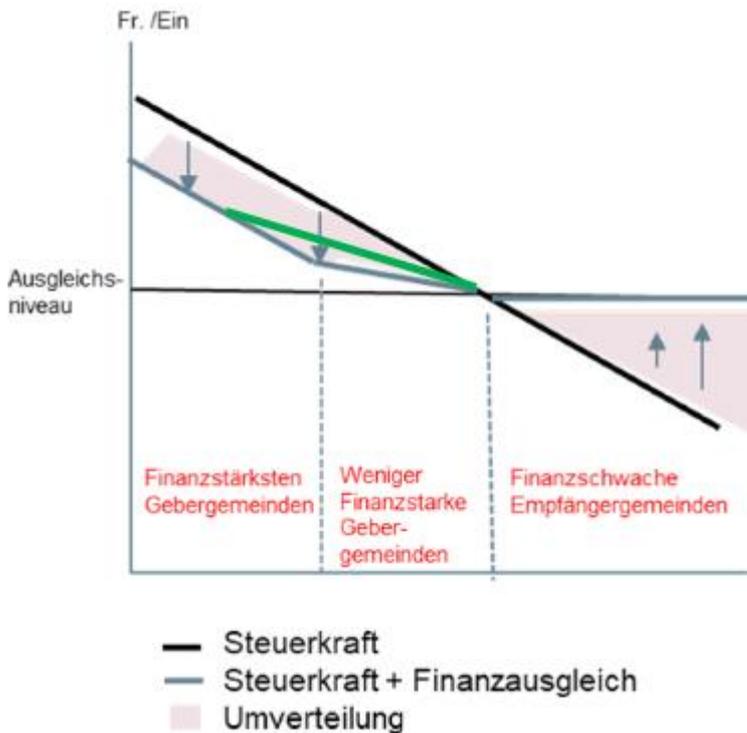
Dann geht es in die Umverteilung: Der Bereich rechts sind die sogenannten finanzschwächeren Gemeinden, die dann entsprechend der ermittelten Steuerkraft Gelder bekommen vom Kanton, unabhängig davon, ob das Geld benötigt wird oder nicht.

Daneben ist der Lastenausgleich dargestellt. Das sind oben vier kleinere Töpfchen und unten ein fünfter, der nachträglich in die Folie aufgenommen wurde: Bildung, Bildung – Weite, Sozialhilfe, Nicht-Siedlungsfläche. An dieser Stelle soll der Mechanismus am Beispiel Bildung veranschaulicht werden: Pro Schüler gibt es einen Franken-Betrag, den der Kanton den Gemeinden für die Leistung Schule entgeltet. Das heisst: Gemeinde mit vielen Schülern bekommen ein bisschen mehr Geld. Neu ist im 2015 das sechste Schuljahr dazugekommen; dort hat der Kanton 2015 einen Betrag von 34.9 Mio. Franken zur Verfügung gestellt, die er auf die Gemeinden verteilt, damit sie die Mehrausgaben für das sechste Schuljahr abfedern können. All diese Sätze beim Lastenausgleich zahlt der Kanton an die Gemeinden, und das sind nicht irgendwelche Prozente von Steuern, sondern das sind Frankenbeträge – pro Schüler, oder unter Berücksichtigung von topographisch-geographischen Aspekten (Stichwort «Weite»), die beispielsweise berücksichtigen, dass gewisse Gemeinden die Schulen eben nicht direkt vor der Haustüre haben; das gibt dann einfach ein wenig mehr Geld.

Jetzt zur Frage, was eigentlich das Ziel der neuen Gemeindeinitiative ist: Einerseits ist es der Versuch, den Ressourcenausgleich vernünftiger – und das heisst auch: für die Gebergemeinden etwas günstiger – auszugestalten. Auf der anderen Seite soll mit Anpassung der Lastenausgleichszahlungen – dem vertikalen Ausgleich – bei den Empfängergemeinden die Bereitschaft geweckt werden, dass sie entsprechend mitstimmen, denn: Die Gebergemeinden müssten dann im horizontalen Ressourcenausgleich weniger zahlen, dafür bekommen die Gemeinden etwas mehr über den vertikalen Lastenausgleich.

Die Vorlage für die Gemeindeinitiative ist sehr nahe an der ursprünglichen Lösung, die diskutiert worden ist. Bei der Frage, was sich ändern würde,

will Alfred Binggeli sich auf den Ressourcenausgleich beschränken und dabei folgende Grafik zu Hilfe nehmen:



Die neue grüne Linie illustriert, dass diese Gebergemeinde neu maximal 40% der Steuerkraft abgeben müssen. Bestimmte Gemeinden müssen weiterhin 15% Ihrer Steuerkraft je Einwohner (Steuerkraft je Einwohner multipliziert mit der Einwohnerzahl) abgeben.

Auf der anderen Seite gäbe es bei den Empfängergemeinden einen etwas kleineren Ausgleich.

Wieso nun erachtet der Gemeinderat die Initiative als unterstützenswert?

Wie gesagt: Die Sistierung von 2024 ist nicht nachvollziehbar, denn: Die Argumentation des Kantons war ja, dass er kein Geld habe; es hat hier ja auch Landräte, die das Argument sicher auch schon gehört haben. Aber: Der Kanton hatte bis 2022 Ertragsüberschüsse; in 2023 ausnahmsweise nicht. Dann ist der Druck der Gebergemeinden da, die sagen: Wir müssen so viel abgeben, dass wir quasi unsere eigenen Ausgaben, die Ausgaben der Gemeinde, nicht mehr decken können. Der dritte und in den Augen von Alfred Biggeli schlimmste Punkt ist: Der Kanton hat mit den Gemeinden für den Lastenausgleich Frankenbeträge vereinbart, und diese Frankenbeträge sind gesetzt. Er hat ein wenig Milchbüchlein-mässig einmal geschaut, wie die Ausgaben für die Primarschulen gestiegen sind seit Einführung der 6.

Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024

Primarklasse: Die Ausgaben sind im Schnitt um 22% gestiegen über den ganzen Kanton. Die Teuerung lag bei 8 Prozent. Und da verlangt die Gemeindeinitiative, dass man mindestens die Teuerung ausgleicht – dass der Frankenbetrag also der Teuerung angepasst wird.

Die Gemeinde Oberwil würde gemäss der Prognose des Statistischen Amtes bei einer Annahme im Ressourcenausgleich, bei den Lastenabgeltungen wie auch bei den Kompensationsleistungen profitieren. Die berechnete finanzielle Entlastung würde von 2027 bis 2034 – das wäre der Zeitpunkt, an dem die Anpassungsprozesse abgeschlossen wären – von rund 200'000 Franken auf rund 1.5 Mio. Franken ansteigen; das wären immerhin 2.3% der Steuereinnahmen, die die Gemeinde weniger ausgeben müsste.

	Veränderung in Franken							
	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Oberwil	211'972	274'213	403'910	563'487	806'752	1'068'641	1'331'544	1'594'855

Abschliessend noch ein paar Wort zum «Kleingedruckten» der Initiative im Wortlaut. Die Auflistung § 6 1a bis 1h zeigt nichts anderes als den Rückgang der maximalen Quote von 60% auf 40%. Der wird jetzt neu nicht innerhalb von 10 Jahren stattfinden. Vielmehr wurde die Anpassungsfrist auf acht Jahre verkürzt, um die die Zeit, die seit der Sistierung vergangen ist, nicht zu verlieren. Das Enddatum der Anpassungen soll also 2034 bleiben. Ebenfalls erwähnenswert ist der Artikel 1bis in § 16. Dieser ersetzt den Paragraphen 2, der aufgehoben wird. Wie gesagt: Der Kanton legt die Zahlungen im Rahmen eines Konsultativverfahren fest. Last but not least verschwindet in § 15 der Artikel 1bis. Darin stand, dass die Übergangslösung 2020 beendet ist; das hat mit der Umstellung auf das sechste Schuljahr zu tun.

Formulierte Initiative

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (formulierte Initiative):

Das Finanzausgleichsgesetz (SGS 185) wird per 1.1.2027 wie folgt geändert:

§ 6 Gebergemeinden

1 Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag

- a. im Jahr 2027 57.5 %*
- b. im Jahr 2028 55 %*
- c. im Jahr 2029 52.5 %*
- d. im Jahr 2030 50 %*
- e. im Jahr 2031 47.5 %*
- f. im Jahr 2032 45 %*
- g. im Jahr 2033 42.5 %*
- h. ab dem Jahr 2034 40 %*

der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

2 Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal 15 % ihrer Steuerkraft, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 6a Empfängergemeinden

1 Eine Empfängergemeinde erhält die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung

1 Als Beiträge gemäss den §§ 11–13 werden insgesamt CHF 22,68 Mio. zuzüglich der aufgelaufenen Teuerung seit 2015 ausgeschüttet. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

1bis: Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen Lastenabgeltungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission mittels Finanzausgleichsverfügung fest.

2 ...

a. aufgehoben

...

§ 15b Leistung des Kantons, Primarschule

1 Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «6. Primarschuljahr» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 34'890'000.– zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

§ 15c Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

1 Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL/IV» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Mio. zuzüglich der

Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024

seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

1 bis aufgehoben.

Federführend ist die Gemeinde Arlesheim.

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichnenden Gemeinden gemäss §§ 81a-81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden

Gemeindepräsident Hanspeter Ryser bedankt sich für die Ausführungen und hat eine kleine Ergänzung: Wo Gemeinderat Alfred Binggeli gesagt hat, die Initiative sei wünschenswert, möchte er dahingehend ergänzend, dass die Gemeindeinitiative nötig ist: Es braucht sie dringendst. Zumal 86 Gemeinden dem Kompromissvorschlag zugestimmt haben, in Zusammenarbeit mit dem Kanton – und der hat dann plötzlich für sich entschieden, die Landratsvorlage nicht weiterzureichen. Das war am Rande erwähnt ein bisschen ein Vertrauensmissbrauch.

Stellungnahme der Gemeindekommission

Für die Gemeindekommission orientiert Felix Lopez. Am 18. September hat sich die Gemeindekommission mit der Vorlage betreffend Gemeindeinitiative zur Änderung des Finanzausgleichs auseinandergesetzt. Gemeinderat Alfred Binggeli hat, wie auch hier in der Gemeindeversammlung, die Ausgangslage und die zentralen Punkte zur Gemeindeinitiative eingehend präsentiert. Der horizontale Finanzausgleich belastet die Oberwiler Jahresrechnung aktuell mit über 6 Mio. Franken. Der vertikale Lastenausgleich betrifft vor allem den Kanton und beinhaltet unter anderem die Bildung und die Sozialhilfe. Seit 2021 arbeiten die Geber- und Empfängergemeinden gemeinsam an einer Revision des Finanzausgleichs – und in diesem Jahr hat der Kanton den Prozess aufgrund seiner eigenen Finanzlage abrupt gestoppt. Daraufhin hat die Interessensgemeinschaft Finanzausgleich entschieden, eine Initiative einzureichen, um die geleistete Arbeit nicht im Sande verlaufen zu lassen. Es steht ausser Frage, dass die Revision des Finanzausgleichs die Gemeinde Oberwil, die ebenfalls mit einem strukturellen Defizit zu kämpfen hat, finanziell schrittweise entlasten würde. In 10 Jahren wären das rund 1.6 Mio. Franken. Damit wäre zwar das strukturelle Defizit noch nicht beseitigt, aber immerhin ein wenig gelindert. Für die Ge-

meindekommission ist klar: Die Gemeindeinitiative ist nötig. Somit empfiehlt die Gemeindekommission der Gemeindeversammlung einstimmig bei einer Enthaltung, der Gemeindeinitiative zur Änderung des Finanzausgleichs sowie einem allfälligen Rückzug der Initiative zuzustimmen.

Eintreten

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser fragt, ob es ein Wortbegehren zum Eintreten gibt. Das ist nicht der Fall; das Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

Diskussion

Versammlungsleiter Hanspeter Ryser fragt, ob es ein Wortbegehren gibt.

Paul Hofer fragt, wie viele Gemeinden es braucht, damit die Initiative zustande kommt.

Hanspeter Ryser informiert, dass es fünf Gemeinden braucht – und er kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sagen, dass das auch erreicht wird.

A B S T I M M U N G

Einstimmig wird beschlossen:

://:

1. DER EINREICHUNG DER INITIATIVE FÜR EINEN MASSVOLLEN FINANZAUSGLEICH WIRD ZUGESTIMMT.

2. DER GEMEINDERAT WIRD ERMÄCHTIGT, DIE INITIATIVE NOTWENDIGENFALLS ZURÜCKZUZIEHEN.

Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024

Traktandum 5: Informationen des Gemeinderates

Gemeinderat Pascal Ryf informiert zum Thema:

159

Umgestaltung des Konsum-Vorplatzes

1997 wurde über den QP I und II abgestimmt; mit grossem Mehr wurde dieser angenommen. Vorgesehen war, dass beim Coop-Parkplatz irgendwann ein Dorfplatz eingerichtet würde. Geplant waren drei Bau-Phasen; nach deren Abschluss sollte der Dorfplatz kommen. Allerdings hat die Coop-Genossenschaft nur einen Teil der drei Phasen realisiert und ist darum auch nicht verpflichtet, den Dorfplatz zu bauen. Das ist für Oberwil natürlich eine un gute Situation. Darum haben seit mehreren Jahren Gespräche von Gemeinderat und Vertreterinnen und Vertretern der Coop-Genossenschaft stattgefunden. Man konnte sich jetzt auf eine Lösung einigen, die in den Augen von Pascal Ryf doch einen Mehrwert darstellt, auch wenn es kein Dorfplatz ist. Die Lösung ist aber das Maximum, das herauszuholen war. Dort, wo das Restaurant Krone vor dem Konsum war, soll ein neuer Vorplatz gestaltet werden, der eine Aufwertung darstellt und auf dem es eine stärkere Begrünung gibt. Coop hat, nachdem der Gemeinderat dem zugestimmt hat, das Baugesuch eingegeben. Die Baubewilligung wird auf Ende 2024 erwartet, sodass dann im nächsten Jahr die Bauarbeiten erledigt werden können mit dem Ziel, dass der Vorplatz bis Weihnachten 2025 neu gestaltet ist.

In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat auch entschieden – schlussendlich muss die Gemeindeversammlung noch zustimmen –, das Eingangstor zu Oberwil (die einen betrachten es als Kunstwerk, andere als Pissoir), den Kreisel am Postplatz, neu zu gestalten. Die Plastik-Plexiglas-Installation soll wegkommen, es soll neu begrünt werden. Dafür wurde ein Betrag ins Budget 2025 hineingenommen.

Gemeinderat Pascal Ryf informiert zum Thema:

160

Reglement über die Einführung einer Mehrwertabgabe

Im März 2024 hat die Gemeindeversammlung entschieden, dass die Vorlage des Gemeinderats über die Einführung eines Reglements über einen Planungsmehrwert zurückgewiesen wird. Aktuell hat Oberwil kein solches Reglement. Die Vorlage des Regierungsrats ist aktuell in der Bau- und Pla-

nungskommission des Landrats, in der Pascal Ryf Mitglied ist. Aktuell wird das Geschäft dort beraten. Es zeigt sich, dass es doch eine relativ komplizierte Vorlage ist, weil es zwischen Unter- und Oberbaselbiet und zwischen links und rechts doch unterschiedliche Vorstellungen gibt. Es wird sicher bis Ende des Jahres dauern, bis die Beratung abgeschlossen ist. Das heisst: Die Vorlage zum Planungsmehrwert wird frühestens im 1. Quartal 2025 in den Landrat kommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es dort ein 4/5-Mehr gibt, ist relativ gering. Das heisst: Die Wahrscheinlichkeit, dass es eine Volksabstimmung geben wird, ist relativ gross. Selbst wenn es eine 4/5-Mehrheit gibt, gibt es wahrscheinlich ein Referendum, sodass vermutlich etwa im Juni 2025 auf kantonaler Ebene über die Revision des Gesetzes über die Mehrwertabgabe abgestimmt wird. Für Oberwil wiederum bedeutet das, dass der Gemeinderat erst im 3. oder 4. Quartal mit dem Reglement wieder vor die Gemeindeversammlung kommen kann, denn der Wunsch hier war ja, zu warten, bis der Kanton entschieden hat.

161

Gemeinderat Pascal Ryf informiert zum Thema:

Revision des Zonenplans und der Zonenvorschriften

In diesem Zusammenhang steht schliesslich auch ein drittes Geschäft: Die Revision des Zonenplans und der Zonenvorschriften. Hier war ursprünglich anvisiert, dass diese im Dezember 2024 vor die Gemeindeversammlung kommen soll. Es gibt viele Investorinnen, Investoren, Hausbesitzer, die auf die Revision warten. Dieser Zeitplan ist jedoch nicht einzuhalten: Einerseits ist es so, dass zunächst das Reglement über den Planungsmehrwert verabschiedet werden sollte, bevor man die Zonenplanrevision verabschiedet. Das andere ist: Es hat ein Mitwirkungsverfahren stattgefunden – an dieser Stelle herzlichen Dank an alle, die sich daran beteiligt haben – und hier wurden 134 Eingaben zu dem Zonenplan gemacht. Das ist sehr viel und sehr erfreulich. Jede vierte Eingabe betraf den Erhalt der Grünflächen und der Bäume; zu mehr als 10% – als Zweitmeistes – betrafen die Eingaben Auf- und Umzonungen. Nun macht man ja kein Mitwirkungsverfahren, wenn die Eingaben nicht berücksichtigt werden sollen. Daher werden die unterschiedlichen Partizipantinnen und Interessensgruppen zu einem Mitwirkungsprozess eingeladen; sie werden angehört, die Beiträge werden in der Revision des Zonenplans berücksichtigt. Wenn dann die Überarbeitung der Zonenvorschriften abgeschlossen ist, kommt das Geschäft in den Gemeinderat. Wenn der Gemeinderat grünes Licht gibt, kommt es in die Gemeinde-

Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024

versammlung. Das Ziel ist es, dass das Geschäft nächstes Jahr vorgelegt werden kann.

Gemeindepräsident Hanster Ryser informiert zum Thema:

162

Photovoltaikanlage auf dem Gemeindehaus

Von Ende September bis Mitte Oktober wurde auf dem Dach des Gemeindehauses die geplante Photovoltaikanlage installiert. Nach einer Testphase wird die Anlage voraussichtlich Ende Oktober in Betrieb gehen. Die Anlage hat eine Leistung von 35.2 Kilowattpeak; das entspricht einem jährlichen Ertrag von 35'000 Kilowattstunden. Mit dieser Energie können hochgerechnet ungefähr zehn Einfamilienhäuser mit Strom versorgt werden. Die PV-Anlage ist wie vorgesehen am 11. April 2019 von der Gemeindeversammlung für kreditwürdig gesprochen worden und wird über den Baukredit des Gemeindehauses abgerechnet.

Traktandum 6: Diverses

- 163 Paul Hofer berichtet, dass er in den letzten zwei, drei Wochen von mehreren älteren Leuten gebeten wurde, an der Gemeindeversammlung folgendes Anliegen vorzubringen: Es ist Herbst, die Blätter fallen von den Bäumen, es regnet hin und wieder – und da wird es auf dem Boden schlipfrig. Die Frage ist nun, ob es nicht möglich wäre, dass die Gemeinde, die Straßen etwas öfter putzt, damit man nicht ausrutscht.
- 164 Martin Leidreiter erinnert daran, dass er – als man damals den Platz unten neu gestaltet hat, resp. als man das Gemeindehaus bewilligt und in diesem Zuge vorgesehen hat, hier einen schönen Platz zu gestalten – darum gebeten hatte, dass dort eine Doppelhaltestelle für Gelenkbusse eingerichtet wird. Das hat man nicht gemacht. Jetzt hatte man einen Trammersatz, und da haben sich die Busse gegenseitig blockiert. Einerseits hat man zwei, drei, vier Busse gebraucht, um die Trams zu ersetzen. Dann ist der 64er mit einem 15-Minuten-Takt dazwischengekommen, es ist der 60er dazwischengekommen. Vor allem für diejenigen, die umsteigen wollen, wäre es wirklich ein Segen, wenn man da unten zwei Gelenkbusse halten lassen könnte, und zwar so, dass es keine kritischen Verkehrssituationen gibt, wenn Autofahrer in Richtung Schwanenplatz versuchen, die haltenden Busse zu überholen. Der nächste Punkt: Die Haltestellenbucht vor dem Kreisel hat man ja zugemacht, damit die Busse nicht blockiert werden, wenn sie den Individualverkehr fahren. Da hat er teilweise gesehen, wie die Uhren bei den Chauffeuren nur nach oben gelaufen sind. Vor allem die Doppelhaltestelle wollte er nochmal erwähnen, ohne dass er da jetzt eine Antwort erwarten würde.
- 165 Martin Leidreiter weist auf ein weiteres Thema hin, das sich der Gemeinderat überlegen könnte. Die Gemeinde hat ein Werbereglement geschaffen für Informationen von Parteien vor Abstimmungen, um das Aufhängen von Plakaten an Kandelabern, Laternen usw. einzuschränken. Gleichzeitig fällt ihm aber auf, dass an den Laternenpfählen einfach irgendwelche Werbungen hängen. In der Bottminger Strasse Richtung Stadt zum Beispiel sind die Pfähle voll mit Werbungen, die nicht einmal regional sind. Wenn er einen «Stopp Werbung»-Kleber an seinem Briefkasten anbringt, dann darf keine Werbung, wohl aber politische Werbung eingeworfen werden. Was heisst

Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2024

das, wenn sich jetzt eine Partei mit Hinweis darauf, dass man normale Werbung an den Kandelabern anbringen darf, findet: «Das ist politische Werbung; wenn da normale Werbung hängt, dann darf auch unsere Information hin»? Muss man das Werbereglement in diesem Punkt eventuell ergänzen?

Gemeinderpräsident Hanspeter Ryser verweist darauf, dass das erste ein kantonales BLT-Thema ist. Zum zweiten Thema: Falls sich hier Handlungsbedarf ergibt, würde der Gemeinderat das Thema aufgreifen. Aber bis jetzt ist einfach keine Partei auf die Idee gekommen, dass das eine Sujet-Werbung ist.

Ende der Versammlung: 20.55 Uhr

Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

André Schmassmann
Leiter Gemeindeverwaltung